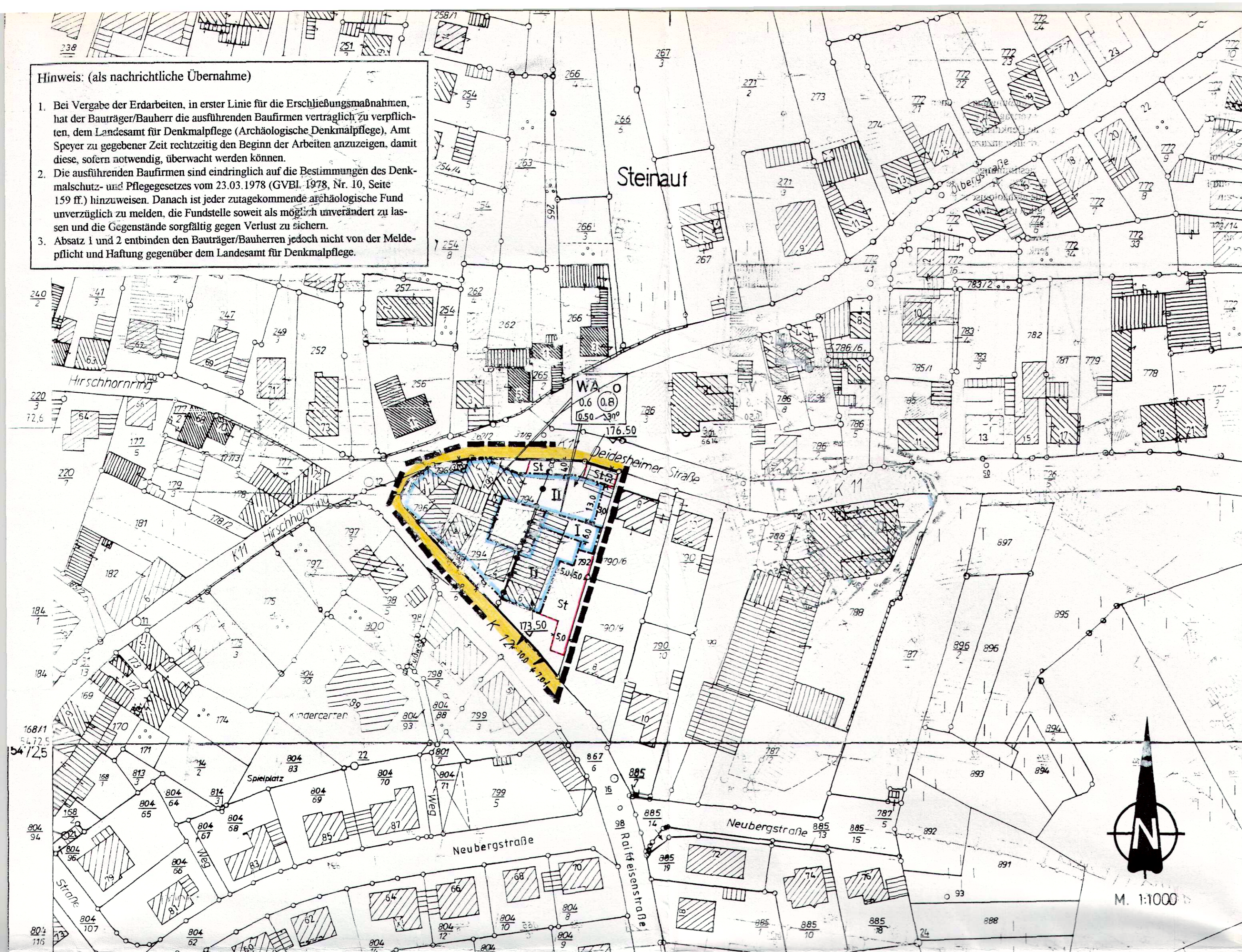


Hinweis: (als nachrichtliche Übernahme)

- Bei Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauräger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege (Archäologische Denkmalpflege), Amt Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 entbinden den Bauräger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Jesuitengarten Nord Teil D Wingertberg II. Änderung im Ortsbezirk Königsbach

SATZUNG

gem. §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezem. (PlanZVO 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (§ 16, 17, 19 BauNVO)

0,8 Geschossflächenzahl (§ 16, 17, 20 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl (§ 16, 17, 20 BauNVO)

OK max. Sockelhöhe über NN

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 28 Abs. 2 BauNVO)

B Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Ö Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzung

E Einfahrtbereich

SONSTIGE PLANZEICHEN

G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

St Flächen für Stellplätze

Abg Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweisen innerhalb eines Baugebiets

K Kniestock

30° Dachneigung

Es gelten die Textfestsetzungen des BP Jesuitengarten Nord, Abschnitt D "Wingertberg", gen. am 20.7.77. Ausgefertigt am 14.1.93.

II

- Die Anhörung des Ortsrates erfolgte am 18.05.98.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 12.05.98 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 18.05.98 ortsüblich bekanntgemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.05.98 vom 02.06.98 bis 19.06.98 durchgeführt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 18.05.98 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 01.07.98 aufgefordert worden.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 24.12.98 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 04.01.99 bis einschließlich 05.02.99 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen Anregungen ein, über die der Stadtrat am 18.05.98 abgewogen und eine Bescheid über die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 18.05.98 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 18.05.98 bis 19.06.98 durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Anregungen ein, über die der Stadtrat am 18.05.98 entschieden hat, was mit Schreiben vom 18.05.98 mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) wurde durch den Stadtrat am 20.4.99 beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den 22.04.99
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichung in oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt.

I

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden:
Achse K11 Deidesheimer Straße, Flst.Nr. 31/8.

Im Osten:
Westgrenzen der Flst.Nrn. 790/6 und 790/9 mit den jeweiligen Verlängerungen derselben nach Norden bis zur Achse K11 Deidesheimer Straße, Flst.Nr. 31/8, sowie nach Süden bis zur Achse K12 Raiffeisenstraße, Flst.Nr. 867/6.

Im Süden:
Achse K12 Raiffeisenstraße, Flst.Nr. 867/6.

Im Westen:
Verbindungsline von der Achse K12 Raiffeisenstraße, Flst.Nr. 867/6, zur K11 Deidesheimer Straße, Flst.Nr. 31/8.

III

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.

Neustadt an der Weinstraße, den 22.04.99
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



IV

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 29.04.99 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.04.99
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Entwurf: Stadtbau- und Planungsamt
Abt. Bauleitplanung
611; Pru-Wa 24.03.99